Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister -
Az: 82-81-65

Bad Münstereifel, den 24.08.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **299-XII**

Sitzungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Tourismus und Mobilität	15.09.2026

Zur Mitteilung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung der Mitteilung:
Sachstand und weiteres Vorgehen zur kommunalen Wärmeplanung

Berichterstatter/in: Frau Abadi

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

1. Sachverhalt:

1.1 Rechtsauftrag und Gegenstand der kommunalen Wärmeplanung

Die Stadt Bad Münstereifel ist als Gemeinde mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, bis spätestens zum 30. Juni 2028 einen kommunalen Wärmeplan aufzustellen. Zieljahr der Wärmeplanung ist 2045.

Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt mit der kommunalen Wärmeplanung das Ziel, die Wärmeversorgung schrittweise so auszurichten, dass sie spätestens im Jahr 2045 treibhausgasneutral, kosteneffizient, bezahlbar und resilient erfolgt. Hierzu sollen der Wärmebedarf gesenkt sowie erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme konsequent erschlossen werden. Die Wärmeplanung überträgt diese Zielsetzung auf die örtliche Ebene und entwickelt ein räumlich differenziertes Zielbild für die künftige Wärmeversorgung.

Für Bad Münstereifel bedeutet dies, die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Kernstadt und der Ortsteile, den Gebäudebestand, die Wärmebedarfe, die vorhandenen Infrastrukturen und die örtlichen Potenziale gemeinsam zu betrachten. Auf dieser Grundlage werden realistische Entwicklungspfade für zentrale und dezentrale Versorgungslösungen sowie priorisierte Maßnahmen bis

2045 abgeleitet. Damit entsteht eine gemeinsame strategische Orientierung für Verwaltung, Politik, Energieversorgungsunternehmen, weitere Unternehmen sowie Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer.
Im Jahr 2024 wurde e-regio mit der Erstellung des Wärmeplans beauftragt. Ungeachtet der externen fachlichen Bearbeitung bleibt die Stadt Bad Münstereifel als planungsverantwortliche Stelle für den Gesamtprozess verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Prozesssteuerung, die Bereitstellung und Plausibilisierung kommunaler Daten, die fachliche Prüfung und Freigabe der Arbeitsergebnisse, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der relevanten Akteurinnen und Akteure, die Vorbereitung der politischen Beschlussfassung, die Veröffentlichung und Datenübermittlung sowie das anschließende Monitoring und die spätere Fortschreibung des Wärmeplans.
Die kommunale Wärmeplanung umfasst insbesondere die Eignungsprüfung, die Bestands- und Potenzialanalyse, das Zielszenario, die Einteilung des Stadtgebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete, die Darstellung möglicher Wärmeversorgungsarten sowie eine Umsetzungsstrategie.
Der Wärmeplan ist eine strategische Fachplanung. Er entscheidet noch nicht über einzelne Investitionen, begründet keine Anschlussgarantie und verpflichtet weder die Stadt noch Dritte unmittelbar zur Nutzung oder zur Bereitstellung einer bestimmten Wärmeversorgungsart.

1.2 Unterstützung durch die Energiewende RheinEifel eG

Die Stadt Bad Münstereifel ist Mitglied der Energiewende RheinEifel eG. Nach dem vorliegenden Dienstleistungsportfolio kann die Genossenschaft insbesondere den regionalen digitalen Zwilling, die Verstetigung der Wärmeplanung, die Datenpflege, das Controlling und den Wärmebericht sowie Kommunikations- und Beteiligungsformate unterstützen. Als allgemeine Dienstleistungen sind unter anderem energetische Vorkonzepte, der Netzwerkaufbau sowie ab 2027 die Beobachtung von Markt-, Gesetzes- und Förderentwicklungen vorgesehen.

1.3 Schnittstelle zu kommunalen Liegenschaften

Die im Juli 2026 geänderten gebäuderechtlichen Rahmenbedingungen erhöhen zugleich den Prüf- und Planungsbedarf für kommunale Nichtwohngebäude. Diese Pflichten sind nicht Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung, beeinflussen jedoch die Priorisierung der KWP-Maßnahme für die kommunalen Liegenschaften. Eine Sanierungs-, Effizienz- und Wärmeversorgungsstrategie für den städtischen Gebäudebestand soll deshalb mit dem Energiemanagement, dem Hochbau bzw. dem Gebäudemanagement und der mittelfristigen Investitionsplanung für 2027 bis 2033 verknüpft werden. Der Wärmeplan ersetzt dabei keine gebäudescharfe rechtliche, technische oder wirtschaftliche Prüfung.

2. Rechtliche Würdigung

Die Frist zur Erstaufstellung folgt aus § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) in Verbindung mit § 2 des Landeswärmeplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LWPG NRW). Die Veröffentlichung abgeschlossener Zwischenergebnisse und die Beteiligung am Entwurf richten sich nach § 13 WPG. Bad Münstereifel führt die Wärmeplanung als verpflichtende Selbstverwaltungsaufgabe in eigener Verantwortung durch.
Die gesetzlichen Pflichten zur Veröffentlichung bereits abgeschlossener Ergebnisse der Eignungsprüfung, der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse bleiben hiervon unberührt. Bad Münstereifel kann aufgrund seiner Einwohnerzahl nicht das vereinfachte Verfahren für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nutzen.
Nach dem Beschluss ist der Wärmeplan im Internet zu veröffentlichen. Der Wärmeplan sowie die vorgeschriebenen textlichen, grafischen, kartografischen und digitalen Daten sind innerhalb von drei Monaten elektronisch an das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) zu übermitteln. Der Plan ist spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen; die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen ist fortlaufend zu überwachen und der Plan bei Bedarf zu aktualisieren.
Der Wärmeplan hat keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung. Die spätere Umsetzung einzelner Maßnahmen, etwa Vorkonzepte, Machbarkeitsstudien, Wärmenetze, Sanierungen oder Investitionen in kommunale Gebäude, erfordert jeweils gesonderte Prüfungen, Finanzierungsentscheidungen, Vergaben und gegebenenfalls politische Beschlüsse.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Für die Erstaufstellung des Wärmeplans erhält Bad Münstereifel nach § 8 LWPG NRW einen pauschalen Belastungsausgleich in Höhe von 165.000,00 Euro zuzüglich 1,36 Euro je Einwohnerin und

Einwohner. Bei der maßgeblichen Einwohnerzahl von 17.568 ergibt sich ein Gesamtbetrag von 188.892,48 Euro, der in fünf Jahreszahlungen von 2024 bis 2028 bereitgestellt wird. Nach Angaben der Bezirksregierung Arnsberg wurden die Zahlungen für 2024 und 2025 bereits ausgezahlt; die Zuweisung für 2026 erfolgte am 15. Januar 2026. Die weiteren Zahlungen erfolgen in den Jahren 2027 und 2028.
Der Belastungsausgleich dient der Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe der Erstaufstellung des Wärmeplans. Er stellt keine pauschale Finanzierung der späteren Umsetzungsmaßnahmen dar. Für jede priorisierte Maßnahme sind daher Kostenband, Fördermöglichkeiten, kommunaler Eigenanteil, mögliches Haushaltsjahr sowie Folgekosten gesondert zu ermitteln. Haushaltswirksame Maßnahmen werden erst nach Prüfung der finanziellen und personellen Umsetzbarkeit in die Haushaltsplanung 2027 und die Folgejahre aufgenommen und den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.
Zusätzlich ist zu klären, welche Leistungen der Energiewende RheinEifel eG bereits durch die laufende Umlage abgedeckt sind und für welche allgemeinen oder vertiefenden Leistungen zusätzliche Mittel erforderlich sind. Die Höhe des Belastungsausgleichs für spätere Fortschreibungen des Wärmeplans ist Gegenstand eines gesonderten landesrechtlichen Konnexitätsverfahrens.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Die Klimaschutzmanagerin übernimmt die verwaltungsinterne Prozesskoordination, den fachlichen Abgleich mit den kommunalen Klimaschutzzielen und der Treibhausgasbilanz, die Organisation der Beteiligung sowie die Begleitung des Maßnahmencontrollings. Der Energiemanager unterstützt ab dem 1. September 2026 insbesondere bei kommunalen Liegenschaften, bei Verbrauchs- und Anlagendaten, beim Energiemonitoring sowie bei der technischen Vorprüfung entsprechender Maßnahmen.
Die fachliche Federführung und die Umsetzungsverantwortung für einzelne Maßnahmen sind jedoch jeweils der zuständigen Organisationseinheit zuzuordnen. Technische Planung, bauliche Umsetzung, Betreiberentscheidungen und Investitionen liegen insbesondere bei Hochbau und Gebäudemanagement, Stadtentwicklung, Stadtwerken sowie bei weiteren zuständigen Fachbereichen. Die Kämmerei ist frühzeitig in die Haushalts- und Investitionsplanung einzubeziehen. e-regio und die Energiewende RheinEifel eG unterstützen im jeweils vereinbarten Leistungsumfang; die kommunale Gesamtverantwortung bleibt unberührt.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Die Verwaltung führt die kommunale Wärmeplanung auf Grundlage des angepassten Projektplans fort. Der vollständige Entwurf wird erst nach der verwaltungsinternen Konsolidierung und erneuten Freigabe veröffentlicht.
Eine Alternative zur Aufstellung des Wärmeplans besteht aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nicht. Gestaltungsspielräume bestehen bei der Priorisierung, der zeitlichen Staffelung und der Ausgestaltung der Maßnahmen.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

Eine langfristig verlässliche und wirtschaftlich tragfähige Wärmeversorgung kann zur Standortqualität und zur Daseinsvorsorge für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen beitragen.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Die kommunale Wärmeplanung ist dem kommunalen Klimaschutz und dort insbesondere dem Handlungsfeld Gebäude und Wärme zuzuordnen. Sie schafft die strategische Grundlage, um den Wärmebedarf zu senken, erneuerbare Wärme und unvermeidbare Abwärme zu erschließen und die wärmebedingten Treibhausgasemissionen langfristig zu reduzieren.